

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. April 1978	Nummer 33
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2128	6. 3. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege	468

I.

2128

**Schulungskurse für werdende Mütter
in Fragen der Gesundheitspflege**RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 6. 3. 1978 - V A 3 - 0302.4**1 Grundsätze der Landesförderung**

1.1 Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege sind neben den seit 1971 gesetzlich verankerten Vorsorgeuntersuchungen ein fester Bestandteil in den Maßnahmen, Leben und Gesundheit von Mutter und Kind zu erhalten. Die Effektivität dieser Angebote ist in Nordrhein-Westfalen an dem Rückgang der Mütter- und Säuglingssterblichkeit ablesbar. So haben sich die früher im internationalen Vergleich sehr ungünstigen Zahlen des Landes dem Standard vergleichbarer europäischer Länder genähert, liegen aber immer noch über dem Bundesdurchschnitt.

1.2 Aus diesem Grunde ist die Öffentlichkeit in verstärktem Maße darüber aufzuklären, daß Schwangerschaftsvorsorge und Früherkennung von Krankheiten wichtige Voraussetzungen für die Gesundheit von Mutter und Kind sind, zumal der Informationsstand der Bevölkerung nach wissenschaftlichen Untersuchungen hierüber noch unzureichend ist.

Diese Aufklärungsarbeit gehört nach § 54 und § 59 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 RGS. NW. S. 7) in erster Linie in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsämter.

Durch ein genügendes Angebot entsprechender Kurse soll jede werdende Mutter in Nordrhein-Westfalen Gelegenheit erhalten, das notwendige Wissen über die körperlichen und seelischen Vorgänge im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt zu erwerben.

1.3 Die Veranstaltungen müssen bestimmten inhaltlichen, mit dem Gesundheitsamt abzustimmenden Anforderungen genügen. Diese Anforderungen sind mindestens:

1.3.1 Vorträge eines Frauenarztes über Fragen der Gesundheitspflege und die Verhütung von Erkrankungen in der Schwangerschaft, über Entbindung und Wochenbett sowie die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die Bedeutung ärztlicher Vorsorgeuntersuchungen während der Schwangerschaft ist zu erläutern.

1.3.2 Vorträge eines Kinderarztes über die Entwicklung und Pflege des Säuglings, die Säuglingsernährung und öffentlich empfohlene Schutzimpfungen. Auf die Inanspruchnahme der gebotenen Vorsorgeuntersuchungen ist nachdrücklich hinzuweisen.

1.3.3 Praktische Säuglingspflege einschließlich der Herstellung von Säuglingsnahrung unter Anleitung einer Kinderkrankenschwester.

1.3.4 Theoretische und praktische Unterweisung in der Entspannungsgymnastik unter Leitung einer Krankengymnastin bzw. einer entsprechend ausgebildeten Hebamme. Die Schwangere ist anzuregen und zu befähigen, die Übungen bis zur Niederkunft allein fortzusetzen. Werdende Mütter dürfen an der Entspannungsgymnastik nur teilnehmen, wenn ärztlicherseits keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.

Gruppen mit weniger als 8 Schwangeren können nicht gefördert werden.

1.3.5 An den Veranstaltungen nach Nr. 1.3.1 bis Nr. 1.3.3 sind nach Möglichkeit auch die Väter und u. U. sonstige Familienangehörige zu beteiligen.

1.4 Die Kursdauer soll über 26 bis höchstens 30 Unterrichtsstunden einschließlich der Entspannungsgymnastik nicht hinausgehen. Dauer der Kursstunde: 45 Minuten. Für ländliche Bezirke können Sonderregelungen durch den Regierungspräsidenten zugelassen werden.

1.5 Der Schulungskurs ist kostenlos abzuhalten und kann von Schwangeren nur in seiner Gesamtheit kostenfrei in Anspruch genommen werden.

Eine Beschränkung auf die Beteiligung an der Entspannungsgymnastik ist nicht zulässig. Hat die Betreffende jedoch anlässlich einer vorausgegangenen Schwangerschaft bereits einen dieser Schulungskurse absolviert, können andere Regelungen getroffen werden.

1.6 Das Land gewährt den Trägern der Schulungskurse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuweisungen (Zuschüsse), sofern die Träger der Veranstaltungen nicht Zuweisungen (Zuschüsse) nach dem Ersten Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769/SGV. NW. 223) beanspruchen können.

1.7 Auf die Zuweisungen (Zuschüsse) besteht kein Rechtsanspruch.

2 Begünstigter Trägerkreis

Träger der förderungsfähigen Schulungskurse können Kreise und kreisfreie Städte (Gesundheitsämter) und sonstige Träger sein.

3 Förderungsart und Förderungshöhe

Für jede im Rahmen der Schulungskurse durchgeführte Unterrichtsstunde wird eine pauschale Zuweisung (ein pauschaler Zuschuß) zu den Personal- und Sachausgaben als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe von 21,- DM gewährt.

4 Verfahren

4.1 Die VV zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631), sind anzuwenden, soweit in diesen Richtlinien keine abweichenden Regelungen vorgeschrieben oder zugelassen worden sind.

4.2 Anträge sind von den Kreisen und kreisfreien Städten (Gesundheitsämtern) - von den sonstigen Trägern über den Kreis oder die kreisfreie Stadt - bei den Regierungspräsidenten formlos bis spätestens 1. 12. des Vorjahres einzureichen.

Die Anträge von sonstigen Trägern sind mit einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes weiterzuleiten.

Die Anträge müssen Angaben über Träger, Ort der Schulungsveranstaltungen, die Anzahl der geplanten Kurse im Kalenderjahr, Anzahl der voraussichtlichen Unterrichtsstunden und die Erklärung enthalten, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Handelt es sich um wiederkehrende Veranstaltungen (Nr. 4.6), ist auf die nach Nr. 3.31 VV zu § 44 LHO vorgesehene Erklärung zu verzichten.

4.3 Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident.

4.4 Die Bewilligung der Zuweisung (des Zuschusses) geschieht für das Kalenderjahr durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Vom Zuwendungsbescheid an sonstige Träger ist ein Abdruck an das örtlich zuständige Gesundheitsamt zu leiten.

4.5 Die Zuweisungen (Zuschüsse) sind ohne besondere Anforderung in gleich hohen Teilbeträgen zum 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. zu zahlen.

4.6 Abweichend von Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO können vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides geleistete Ausgaben für Veranstaltungen als förderungsfähig anerkannt werden, wenn es sich um Ausgaben zur Fortsetzung jährlich wiederkehrender Veranstaltungen handelt, für die im Vorjahr bereits Landesmittel bewilligt worden sind und der Antrag nach Nr. 4.2 rechtzeitig gestellt worden ist.

5 Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist von den sonstigen Trägern nach der Anlage 1 in dreifacher Ausfertigung bis spätestens zum Ablauf des Monats März des der Bewilligung folgenden Kalenderjahres gegenüber den Kreisen und kreisfreien Städten (Ge-

T.

Anlage 1
T.

sundheitsämter) zu führen. Diese legen die von ihnen geprüften Verwendungsnachweise der sonstigen Träger und ihre eigenen ebenfalls nach der Anlage 1 zu erstellenden Verwendungsnachweise in zweifacher Ausfertigung dem Regierungspräsidenten insgesamt mit einem zusammenfassenden zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht nach der Anlage 2 bis spätestens zum 31. Mai des der Bewilligung folgenden Kalenderjahres vor. Sofern zum Vorlagezeitpunkt noch Verwendungsnachweise ausstehen, ist der Regierungspräsident unter Übersendung des zusammenfassenden Nachweises und Berichtes hierauf ausdrücklich unter Benennung des Trägers hinzuweisen.

Anlage 2
T.

6 Schlußbestimmungen

- 6.1 Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen, die in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung der Einwilligung des Finanzministers und des Innenministers sowie in Fällen des § 44 Abs. 1 Satz 4 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397/SGV. NW. 630) des Landesrechnungshofes bedürfen.
- 6.2 Diese Richtlinien sind auf alle nach dem 1. 1. 1978 zu erteilenden Zuwendungsbescheide anzuwenden. Der RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1965 (SMBL. NW. 2128) wird aufgehoben.
- 6.3 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.

.....
(Zuwendungsempfänger/Träger)An den
Regierungspräsidenten.....
(Ort und Datum)

(bei sonstigen Trägern):

über den Kreis in (Gesundheitsamt)

über die kreisfreie Stadt (Gesundheitsamt)

Betr.: Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln für Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW vom 6. 3. 1978 – MBl. NW. 1978 S. 466 –);**hier:** Verwendungsnachweis für das Jahr 19**Bezug:** Bewilligungsbescheid des Regierungspräsidenten in
vom **Az.:**

Nachstehenden Verwendungsnachweis lege ich hiermit vor.

Verwendungsnachweis**A) Ermittlung der förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden:**

Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung	Anzahl der Kurse usw.	Anzahl der förderungsfähig durchgeführten Unterrichtsstunden im Kalenderjahr 19.....	Anzahl der Teilnehmer
-----------------------	-----------------------	-----------------------	--	-----------------------

insgesamt: × 21,- DM

= DM

gezahlter Landesshzuschuß 19.....: DM

Rückzahlung/Nachzahlung*) DM

*) Nichtzutreffendes streichen

- B) Der überzahlte Betrag von DM ist gemäß den Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen/Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen – Gemeinden*) erstattet worden. *)

Es wird gebeten, die Nachzahlung umgehend zu veranlassen. *)

Die ordnungsgemäße Verwendung der Gesamtausgaben ist durch die Bücher und Aufzeichnungen belegt.

Wir versichern ferner, daß die Angaben im Verwendungsnachweis vollständig und richtig sind.

C) Nachrichtlich:

Gesamteinnahmen und -ausgaben für Schulungskurse für werdende Mütter im Kalenderjahr 19.....:

1. Einnahmen

1.1 Landeszuschuß		DM	
1.2 sonstige Zuschüsse		DM	
1.3 Eigenmittel		DM	
insgesamt:		DM	= DM

2. Ausgaben

2.1 Personalausgaben		DM	
2.2 Sachausgaben		DM	
insgesamt:		DM	= DM
Ausgleich/Fehlbetrag/Überschuß*)		DM	

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift d. Zuwendungsempfängers/Trägers)

Prüfvermerk des Kreises/der kreisfr. Stadt (Gesundheitsamt):)**

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verwendungsnachweises wurde anhand der Belege und Bücher geprüft.

Es ergaben sich keine – folgende – Beanstandungen: *)

.....
(Stempel und Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

**) gilt nur bei den sonstigen Trägern; sonst sind Nr. 1.7 VV zu § 44 LHO – Gemeinden und Nr. 10.2 ABewGr – Gemeinden (Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsamtes nach der Anlage 4 der Richtl. NW – Gemeinden – zu § 64 a Abs. 1 RHO) anzuwenden.

.....
(Kreis/kreisfreie Stadt)

An den
Regierungspräsidenten

.....
(Ort und Datum)

Sachbearb.:

Tel.:

Betr.: Gewährung einer Zuwendung aus Landesmitteln für Schulungskurse für werdende Mütter in Fragen der Gesundheitspflege;

hier Zusammenfassender zahlenmäßiger Nachweis und Sachbericht für das Jahr 19.....

Bezug: RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NW vom 6. 3. 1978 – MBl. NW. 1978 S. 466 –

Anlg.:

1. Als Anlage übersende ich

- a) die von den sonstigen Trägern vorgelegten Verwendungsnachweise für das Jahr 19.....,
- b) die von mir zu erbringenden Verwendungsnachweise für das Jahr 19.....

Die von den sonstigen Trägern von Kursen/Veranstaltungen vorgelegten Verwendungsnachweise wurden gemäß den o. a. Richtlinien überprüft.

Die Beanstandungen sind aus den jeweiligen Verwendungsnachweisen ersichtlich. *) Beanstandungen ergaben sich nicht. *)

Von den nachstehend aufgeführten sonstigen Trägern sind die Verwendungsnachweise trotz Mahnung nicht vorgelegt worden. *)

- | | | |
|----|--------------|-----|
| 1. | Bewillig. v. | Az. |
| 2. | Bewillig. v. | Az. |
| 3. | Bewillig. v. | Az. |

.....
*) Nichtzutreffendes streichen

2. Zahlenmäßiger Gesamtnachweis:**2.1 Gesamtbetrag der gezahlten Landeszuwendung**

– an sonstige Träger DM
 – an Kreis/kreisfr. Stadt DM = DM

2.2 Anzahl der förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden im Kalenderjahr 19....

– von den sonst. Trägern Std.
 – von Kreis/kreisfr. Stadt Std.
 Std.

2.3 Ermittlung der gesamten Landeszuwendung

Gesamtunterrichtsstunden:
 × 21,- DM pauschaler Zuschuß = DM
 Ausgleich/Rückzahlung/Nachzahlung *) DM

3. Zusammenfassender Sachbericht:

(Erläuterung der erzielten Erfolge und deren Auswirkungen, Vergleiche mit vorhergehenden Zeiträumen, Verbesserungsvorschläge)

.....
 (Stempel und Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes streichen

– MBl. NW. 1978 S. 466.

Einzelpreis dieser Nummer 1,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Liefer-schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf; Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 29,50 DM, Ausgabe B 31,- DM.
 Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer.